



CH-3003 Bern BSV

Per E-Mail
an die
Krankenversicherer
pharmaSuisse
HomeCare-Einrichtungen
und weitere interessierte Kreise

Aktenzeichen: BSV-D-54003501/243

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bern, 09.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit den Anpassungen der Mittel- und Gegenständelliste (MiGeL) per 1. Juli 2025 wurde unter anderem eine neue Position «36.02 Diätmittel bei Geburtsgebrechen» eingefügt. Dabei wird festgehalten, dass die Vergütung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) von Diätmitteln bei Geburtsgebrechen grundsätzlich gemäss den Bestimmungen (Vertragsbestimmungen, Tarif) der Invalidenversicherung (IV) erfolgt. Diesbezüglich haben uns verschiedene Anfragen erreicht. Hiermit möchten wir ergänzende Informationen zur Klärung liefern.

Seit dem 1. Januar 2022 wird die Geburtsgebrechenmedikamentenliste (GGML) nicht mehr aktualisiert (siehe dazu auch das [Rundschreiben Kostenübernahme künstliche Ernährung](#)). Stattdessen ist für Arzneimittel neu eine Geburtsgebrechen-Spezialitätenliste (GG-SL) geschaffen worden (Zuständigkeit Bundesamt für Gesundheit [BAG]) und alle für die Invalidenversicherung (IV) relevanten Diätmittel wurden in die Diätmittelliste des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) als Anhang 1 des Kreisschreibens über medizinische Eingliederungsmassnahmen der IV (KSME) übernommen und mit zusätzlichen Produkten ergänzt. Die Diätmittelliste wurde komplett überarbeitet, aktualisiert und übersichtlicher gestaltet. Obwohl sie weiterhin Bestandteil des KSME ist, ist sie unter folgendem Link separat abrufbar ([Link zur Internetseite des BSV betreffend Diätmittel](#)).

Die Listung eines Diätmittels in der Diätmittelliste setzt stets auch die Erfüllung der Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit voraus (siehe Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Für die Prüfung dieser Kriterien wurde ein Prozess entwickelt, mit dem alle neu eingereichten Produkte geprüft wurden. Die Wirksamkeit wird mithilfe von wissenschaftlichen Studien, Literatur und ärztlichen Leitlinien bestätigt. Die Wirtschaftlichkeit wird anhand des Auslandspreisvergleichs, des therapeutischen Quervergleichs und anhand bestimmter Preisangaben für Inhaltsstoffe auf ihre Plausibilität geprüft. Die Zweckmässigkeit wird für die Indikation aufgezeigt. Dem BSV stehen während des gesamten Prozesses Fachexpertinnen und Fachexperten zur Verfügung. Zur Information der IV-Stellen, Ärztinnen und Ärzte und Patientinnen und Patienten wurde bereits Ende 2024 eine erste Version der Liste der von der IV vergüteten Diätmittel bei Stoffwechselkrankheiten bis zum 20. Lebensjahr aufgeschaltet. Diese Produktliste enthält die für die verschiedenen Erkrankungen relevanten Produkte mit GTIN-Nummern und soll eine einheitlichere Vergütung ermöglichen.



Die aufgeschaltete Diätmittelliste enthält noch keine Angaben zur Höhe der Vergütung, da es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, um die Höhe der Vergütung für die der Behandlung dienenden Diätmittel festzulegen und diese zu veröffentlichen – im Gegensatz zu den Höchstpreisen bei Arzneimitteln für Geburtsgebrechen (Art. 14^{ter} Abs. 5 IVG). Eine solche Grundlage soll im Rahmen der nächsten IVG-Revision geschaffen werden. Das BSV verfügt hingegen intern über eine Liste mit den Produkteinkaufspreisen in der Schweiz, welche an das BAG sowie an die Krankenversicherer weitergeleitet werden darf, da die Hersteller dazu ihre Zustimmung erteilt haben. Die Tarifverhandlungen mit dem Schweizerischen Apothekerverband pharmaSuisse und den HomeCare-Einrichtungen über den Vertrieb der Produkte sind noch am Laufen. Sobald diese Verhandlungen abgeschlossen sind, werden die zuständigen Stellen informiert. Mit Abschluss der Verhandlungen erfolgt dann die Zustellung der Diätmittelliste inkl. Höhe der Vergütung durch das BSV an den Dachverband der Krankenversicherer (prio.swiss) und in der Folge jeweils bei Aktualisierung der Diätmittelliste. So können die zuständigen Stellen der Kostenträger die Höhe der Vergütung überprüfen.

Die Aufnahme einer Position in der MiGeL per 1. Juli 2025 mit Verweis auf die Diätmittelliste des BSV (siehe dazu auch [Kommentar zu den Änderungen per 1. Juli 2025](#)) führt zu mehr Rechtssicherheit bezüglich der Kostenübernahme von Diätmitteln bei Geburtsgebrechen durch die Krankenversicherer. Die Änderung stellt klar, welche Diätmittel vergütungsfähig sind und dass für die Höhe der Vergütung die IV massgebend ist.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben. Bei weitergehenden Fragen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- BSV: Kompetenzzentrum Diätmittel: diaetmittel@bsv.admin.ch
- BAG: MiGeL-Sekretariat: office.migel@eamgk.admin.ch

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Sozialversicherungen



Florian Steinbacher

Vizedirektor

Leiter Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Bundesamt für Gesundheit



Karin Schatzmann

Co-Leiterin Abteilungen Leistungen

Krankenversicherung